

DIRIM MEDIA
Loccumer Str. 55
30519 Hannover

Steuer-Nr.: 26/109/18040 - Ust-ID: DE 250436067

Allgemeine Geschäftsbedingungen von DIRIM MEDIA (Inhaber Murat Dirim)

1. Geltungsbereich

- 1.1. DIRIM MEDIA - nachstehend DM genannt – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unsere Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages - einschließlich solcher dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

- 2.1. Da das Urheberrecht nicht übertragbar ist, bleibt das Urheberrecht eines Werkes bei dem, der es geschaffen hat. Übertragen werden können nur die Nutzungsrechte. Dazu räumt die Agentur als Urheber oder Inhaber der Rechte dem Auftraggeber Verwertungs- oder Nutzungsrechte ein.
- 2.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkleistungen) von DM sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. DM darf die von ihr entwickelten Werbemittel in kleiner Schrift oder in anderer Weise angemessen signieren und für die Eigenwerbung nutzen. DM behält sich das Recht vor, den Auftraggeber in sämtlichen Medien als Referenzkunden zu nennen.
- 2.4. Ohne Zustimmung von DM dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 2.5. Die Werke von DM dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden.

- 2.6. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbart Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars.
- 2.7. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von DM.
- 2.8. Über den Umfang der Nutzung steht DM ein Auskunftsanspruch zu. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei DM.
- 2.9 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen – auch in veränderter Form – für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € für jeden Fall der Zuwiderhandlung.
- 2.10. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann unsere Aufgabe, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Honorar/Zahlungsbedingungen / Rücktritt / Stornogebühren

- 3.1. Die Berechnung der Honorare richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen zwischen DM und dem Auftraggeber.
- 3.2. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.
- 3.3. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann DM Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.4. Die gelieferten Dienstleistungen, Arbeiten und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von DM. Es gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 3.5. Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist ab dem Datum der Rechnungstellung 10 Werktage.

Rücktritt / Stornogebühren

- 3.6 Bei Rücktritt von einem bestätigtem Auftrag werden dem Kunden bereits entstandene Kosten in Rechnung gestellt. Bei Stornierung eines Auftrages bevor DM tätig geworden ist, werden dem Kunden keine Kosten berechnet. Alle Leistungen die bis zum Rücktritt vom Vertrag erbracht sind, werden im vollem Umfang berechnet. Berechnungsgrundlage hierzu ist ein Stundensatz von 75,-€ p.P. je angefangener Stunde für z.B. Beratung, Layouts, Ideenfindung, Recherchen, Kommunikation etc., zzgl. Fahrtkosten, Materialkosten und sonstige mit dem Auftrag in Verbindung stehende Aufwendungen. Weiterhin ist ein pauschale Stornogebühr in Höhe von 25% des Nettoauftragswerts für allgemeine Aufwendungen zu sofort fällig.

4. Zusatzleistungen

- 4.1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

5. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 5.1. Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an DM zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.2. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 6.1. Vor Produktionsbeginn sind DM Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktion wird von DM nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist DM ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

7. Haftung

- 7.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von DM nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 7.2. Soweit DM auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 7.3. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an DM, stellt er DM von der Haftung frei.
- 7.4. Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet DM dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Zu den Aufgaben von DM gehört es, den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.

8. Verzug

- 8.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignissen, die DM die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen usw., auch bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern - hat die DM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen die DM, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der

Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

- 8.2. Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung des Vertrages nicht ermöglichen, ist DM berechtigt, Teile oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen.
- 8.3. Es besteht kein Anspruch auf Haftung für Schäden und Folgeschäden sowie für entgangene Gewinne. Haftung und Schadensersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

9. Zusätzliche Bestimmungen für Website-Erstellungen

- 9.1. DM behält sich das Recht vor, den Auftraggeber in sämtlichen Medien als Referenzkunden zu nennen und auf dessen Website zu verweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf der Website, zu deren Nutzung er berechtigt ist, einen Hinweis auf DM in angemessenem Umfang zu dulden. Dieser Hinweis kann mit einem Verweis auf die Website von DM verbunden werden.
- 9.2. Wird die Erstellung oder Änderung von einer Website vereinbart, so erhält der Auftraggeber an diesen ausschließlich ein einfaches Nutzungsrecht, das ihn zu deren Verwendung zu den vertraglich vereinbarten Zwecken berechtigt. Wird ein Zweck nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt als Zweck die Präsentation des Auftraggebers im Internet. Die im Rahmen des Auftrags entworfene oder erstellte Website ist inklusive der einzelnen Bestandteile urheberrechtlich geschützt und dürfen weder verändert noch weitergegeben werden. DM stellt dem Auftraggeber die Website auf einem geeigneten Datenträger, per E-Mail oder durch Übertragung auf einen Internet-Server zur Verfügung.
- 9.3. Zahlungsbedingungen: Alle anfallenden Gebühren für das Betreiben, die Betreuung sowie die vertraglich vereinbarte Aktualisierung der Website werden jährlich im Voraus in einer Summe berechnet, soweit es im jeweiligen Vertrag nicht anders aufgeführt wird.
- 9.4. Die jährlichen Kosten für die Übertragung, Betreuung und Pflege der Website errechnen sich aus 12 laufenden Kalendermonaten ab der Einspeisung im Netz. Hierfür wird eine Mindestvertragslaufzeit von einem (1) Jahr vereinbart. DM behält sich die Änderungen seiner Preise vor, sofern dies durch veränderte Marktbedingungen notwendig ist. Hierzu zählen z.B. Veränderungen der Telefongebühren, Internet- Service- Provider-Gebühren, sowie Veränderungen der Rechtslage.
- 9.5. Zahlungsverzug: Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist DM berechtigt nach Ablauf von 6 Wochen beginnend mit Datum der Rechnungsstellung, die Website aus dem Netz zu nehmen. Zur Wiederaufnahme des Betriebs der Website akzeptiert der Auftraggeber eine Reaktivierungspauschale von 100,- €. Hält der Zahlungsverzug länger als 10 Wochen an, hat dies eine Vertragskündigung von Seiten von DM zu Folge. Die laufenden Kosten sind dann sofort für die gesamte vertraglich vereinbarte Laufzeit zur Zahlung fällig. Des Weiteren behält sich DM das Recht vor, die entsprechenden Domainnamen bei DENIC zu kündigen.
- 9.6. Vorzeitiges Vertragende: Bei einer durch den Auftraggeber gewünschten vorzeitigen Beendigung des Vertrages z.B. durch Gewerbeabmeldung oder Geschäftsaufgabe ist eine Einzelprüfung durch DM erforderlich. In jedem Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Antrag des Auftraggebers ist DM berechtigt eine Schadensersatzforderung geltend zu machen.
- 9.7. Kündigung / Laufzeiten: Eine Kündigung ist jeweils zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit möglich, entscheidend hierfür ist der Beginn der Anmietzeit, die aus der entsprechenden Rechnung hervorgeht.

Die Kündigung muss 6 Wochen vor Ablauf des Anmietzeitraumes schriftlich mitgeteilt werden. Falls keine Kündigung erfolgt oder diese nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, verlängert sich der Vertrag automatisch um die im Vertrag festgelegte Laufzeit. Die Mindestlaufzeit für Miet- und Aktualisierungs- Vereinbarungen beträgt ein (1) Jahr.

- 9.8. Pflichten und Haftungen des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist für den Inhalt der erstellten Website ab dem Zeitraum verantwortlich, ab dem er sich mit der Ausführung von DM gegenüber einverstanden erklärt. Die Übertragung der Website auf den Server erfolgt erst nach Einverständnis des Auftraggebers.
- 9.9. Für den Inhalt der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, sowie Inhalte und Darstellung auf entsprechendem Bild-, Foto- oder Tonmaterial ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Der Auftraggeber hat selbst zu prüfen, ob das entsprechende Informationsmaterial eventuell gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstößt. DM übernimmt keine Prüfungspflicht.
- 9.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet die übertragene Website in einem Zeitraum von 10 Werktagen auf evtl. Rechtschreibfehler oder inhaltliche Abweichungen zu überprüfen, soweit es im jeweiligen Vertrag nicht anders geregelt ist. DM behält sich das Recht der kostenlosen Nachbesserung vor. Für evtl. inhaltliche Abweichungen, die durch Rechtschreibfehler entstanden sind, kann der Auftraggeber keine Anforderungen auf Schadenersatz, Rückerstattung oder Minderung der Gebühren geltend machen.
- 9.11. Haftungsbeschränkung: Mietet DM für den Auftraggeber einen Speicherplatz auf einem Internet-Server (Hosting eines Webservers), gewährleistet DM eine Erreichbarkeit des Webservers im Internet von 90 Prozent im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, Wartungsarbeiten, die nicht im Einflussbereich von DM liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist. DM übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann die restliche Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung für durch Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme sowie auch indirekte Schäden in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
- 9.12. Datenschutz: Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personen- und unternehmensbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Wünscht der Auftraggeber Eintragungen in die Internet-Suchmaschinen und / oder Branchenverzeichnisse, gelten die dafür relevanten Daten nicht als vertraulich und dürfen somit von DM im Internet frei veröffentlicht werden und somit Dritten zugänglich gemacht werden.
Der Auftraggeber stellt DM von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. DM übernimmt keine Gewähr dafür, dass Daten bzw. Dateien, die auf einem virtuellen Server gespeichert sind, Dritten nicht zugänglich sind.
- 9.13. Geheimhaltung: Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Benutzerkennungen und Passwörter, die ihm von DM zum Zwecke der Vertragserfüllung mitgeteilt werden, geheim zu halten. Für Schäden, die durch den Verstoß gegen diese Pflicht entstehen, haftet der Auftraggeber.

10. Car Wrapping / Auto Folierung

- 10.1 Die Bestellung wird durch die Auftragsbestätigung verbindlich. Etwaige Änderungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich DM bekanntzugeben. Mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

- 10.2 Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung, Bezahlung und die Erteilung notwendiger Genehmigungen.
- 10.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Firma DM auch innerhalb eines Verzuges die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Firma DM wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren Umstände gleich, die DM die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei Dirim-Media, seinen Vorlieferanten oder einem Sublieferer eintreten.
- 10.4 Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Kunden. Soweit die Genehmigung durch DM beschafft wird, ist dieser Vertreter des Kunden. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Kunde. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann DM die entstandenen Kosten zuzüglich 10% der Auftragssumme verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden der Firma DM überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.
- 10.5 Notwendige Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als Auftragserweiterung.

Montagen

- 10.6 Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können.
- 10.7 In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Kunden zu vertretende Umstände, Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeit-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.8 Evtl. erforderliche Fremdleistungen können von der DM auf Rechnung des Kunden in Auftrag gegeben werden.

Lieferung

- 10.9 Dem Kunden übermittelte oder vereinbarte Lieferdaten- und Zeitpunkte gelten als Richtwerte und sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die DM nicht zu vertreten hat, so ist DM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Kunden steht ein Recht auf Schadenersatz aus diesem Grunde dann nicht zu. Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt DM dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik, veränderte behördliche Genehmigungs- oder Gesetzeslage und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko zuzurechnen sind. Der Kunde wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende

Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

- 10.10 Sofern ein Fixtermin zur Lieferung bestimmt wurde, ist als solcher ausschließlich der Zeitpunkt des Versands maßgebend.
- 10.11 Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Teillieferungen sind vom Kunden anzunehmen. Macht DM von diesem Recht Gebrauch, werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben.

Verarbeitung und Lagerung

- 10.12 DM liefert Ware für normale Beanspruchung insbesondere im Hinblick auf Temperaturen und Belastungen. Für die sachgerechte Lagerung und den sachgerechten Einsatz der Waren ist der Kunde selbst verantwortlich. DM übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäßen Einsatz entstehen. Der Kunde ist bei Zweifeln über die Beanspruchbarkeit der Waren verpflichtet, sich bei DM die erforderlichen Auskünfte einzuholen.
- 10.13 Für den Fall dass das vereinbarte Material wegen Lieferschwierigkeiten des Lieferanten oder aus sonstigen technischen, logistischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht verwendet werden kann, ist DM berechtigt, ohne ausdrückliche Rücksprache mit dem Kunden, nach eigenem Ermessen ein hinsichtlich der Qualität ähnliches Material zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden.
- 10.14 Notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

Gewährleistung / Haftungsausschluss

- 10.15 Bei Beanstandung von Mängeln kann der Kunde, der Verbraucher ist, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Die Firma Dirim-Media kann dies verweigern, wenn die gewählte Art der Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.
- 10.16 Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde, der Verbraucher ist, wahlweise Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben. Bei dem Verbrauchsgüterkauf gelten vorrangig die §§ 474 ff. i.V. 437 BGB.
- 10.17 Bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft hat der Kunde die Waren unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich der Firma Dirim-Media anzuzeigen. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Später entdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich DM anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt. Die Mängelanzeige hat jeweils schriftlich zu erfolgen und den gerügten Mangel genau zu beschreiben. Im Übrigen gelten die §§ 377 f. HGB entsprechend.
- 10.18 Nachbesserungen Dritter, die ohne die Zustimmung der Firma Dirim-Media durchgeführt werden, bringen die Mängelhaftung der Firma Dirim-Media zum Erlöschen.
- 10.19 Im Falle einer Mängelrüge des Kunden ist dieser nur in dem Umfang zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt, der dem Verhältnis der reklamierten Waren zu der

Gesamtlieferung entspricht.

10.20 Die Firma Dirim-Media übernimmt keine Gewährleistung für geringfügige Farb-, Qualitäts-, Größen und Formabweichungen, die handelsüblich und dem Kunden zumutbar sind, es sei denn, der Kunde hat zuvor ein kostenpflichtiges Muster angefordert. Abweichungen der gelieferten Ware in Farbe, Fläche und Festigkeit zum vorgelegten Muster können vom Kunden nur gerügt werden, wenn die Abweichung im Verkehr als wesentlich anzusehen ist. Rohstoffbedingte Abweichungen in Farbe oder Fläche oder Festigkeit sind ausdrücklich vorbehalten. Alle Maße und Gewichte in Prospekten, Katalogen und Preislisten sind Zirka-Angaben. Bei Ware, deren Preis so bemessen ist, dass es sich um "Preiswert" und nicht um "Konfektionsware" handelt, müssen kleine Fehler durch Dirim-Media in Kauf genommen werden. Eine Mängelrüge ist hier ausgeschlossen.

10.21 Mit der modernen Folien-Beschichtung erhält der Kunde eine neue Farbgebung seines Fahrzeuges und gleichzeitig einen Schutz des Originallackes, außerdem ist die Folie waschanlagenfest, zu bedenken ist aber bitte, dass diese nicht mit einer Lackierung gleichzusetzen ist. Überlappungen sind leider nicht immer auszuschließen. Dirim-Media gewährt auf die Folie 1 Jahre Garantie, ausgenommen sind steinschlagschutzbeschichtete Teile, Stoßstangen und Spiegel. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tag nach der Beschichtung des Fahrzeuges durch Dirim-Media und Zahlung bei Abholung. Das Fahrzeug sollte gereinigt und ohne Wachsrückstände angeliefert werden. Dirim-Media behält sich vor Mehraufwand separat in Rechnung zu stellen. Dirim-Media verpflichtet sich, während der Garantiezeit die kaschierten Teile, die infolge eines nachgewiesenen Fabrikations-, Material-, oder Beschichtungsfehlers defekt geworden sind, entweder kostenlos zu ersetzen oder nachzubessern. Durch eine erbrachte Garantieleistung wird weder die Garantiezeit verlängert noch für die ersetzten oder nachgebesserten Teile eine neue Garantiezeit begründet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, besonders solche auf Minderung, Wandlung oder Schadenersatz, auch Verdienstauffälle oder Nebenkosten jeglicher Art.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf folgende Fälle:

1. Schäden und Fehler durch Einwirkung höherer Gewalt.
2. Beschädigungen oder sonstige Mängel, die nicht auf Fabrikationsfehler zurückzuführen sind.
3. Folgeschäden durch Versäumnis der Pflege gemäß Pflegeanweisung.
4. Verschleißschäden durch überdurchschnittliche Beanspruchung.
5. Eventuelle Lackschäden nach dem Entfernen der Folie bei Fahrzeugen.
6. Falsche Reinigung, z. B. Hochdruckreiniger

10.22 Staubeinschlüsse lassen sich nicht ausschließen und sind kein Grund zur Wandlung, insoweit sie nicht aus einer Entfernung von 100cm sichtbar sind. Bei dem Verbrauchsgüterkauf beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Sie verkürzt sich auf ein Jahr bei gebrauchten Sachen. Dirim-Media übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust von zur Verfügung gestellten Originalen, Vorlagen, Filme, Dias, Fotos, Skizzen, etc. In jedem Fall ist die Haftung bzw. Gewährleistung auf den tatsächlichen Materialwert der Vorlagen bzw. des überlassenen Materials beschränkt.

10.23 Bei Fahrzeugen, die uns zur Beschriftung und/oder Beschichtung übergeben werden übernimmt der Überbringer, bzw. Auftraggeber die Haftung für sämtliche, nicht zum Fahrzeug gehörende Gegenstände, die sich an oder im Fahrzeug befinden.

Bei Fahrzeugannahme werden etwaige, sichtbare Vorschäden protokollarisch dokumentiert. Verzichtet der Auftraggeber auf Anerkenntnis dieses Annahmeprotokolles, verfällt dadurch automatisch jeglicher Anspruch auf Ersatz von Beschädigungen am Fahrzeug.

Bei Oberflächenbeschädigungen, die durch unsachgemäßes Entfernen von Beschichtungen oder

Beschriftungen seitens dritter entstehen, ist uns gegenüber grundsätzlich jeder Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Selbiges gilt bei Entfernung von Beschichtungen oder Beschriftungen durch uns, die durch dritte angebracht wurden.

Für Oberflächenbeschädigungen, die bei Entfernung von uns angebrachten Beschichtungen oder Beschriftungen nachweislich durch unser Verschulden entstehen, haften wir im Rahmen der üblichen Haftpflichtbedingungen.

Für Beschädigungen an Oberflächen, die auf Zustand oder Alter der Oberfläche vor der Beschichtung / Beschriftung zurückzuführen sind, können wir generell keinerlei Haftung übernehmen (z.B. nachträglich lackierte Kunststoffteile, Unfallreparaturen, stumpfe und ältere Lacke, etc.).

Haftungsansprüche aus Oberflächenbeschädigungen durch Entfernung von Beschichtungen oder Beschriftungen bei Fahrzeugen beschränken sich generell auf unfallfreie Neuwagen (bis 6 Wochen nach Erstzulassung) und werksseitig ausgeführte Lackierungen.

Es gelten die Haftungserklärungen der jeweiligen Folienhersteller, und werden von uns weitergegeben. Wir haften nur im Rahmen der normalen Haftpflichtbedingungen - weitergehende Schadenersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Gerichtsstand ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat.

Stand: Hannover, den 18.10.2011